



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
9. Januar 2023

Siebenundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 68 c)

**Förderung und Schutz der Menschenrechte: Menschenrechtssituationen
und Berichte der Sonderberichterstatterinnen und -erstatte und
Sonderbeauftragten**

**Resolution der Generalversammlung,
verabschiedet am 15.**

22-28995(G)



Russlands⁸ und S-34/1 vom 12. Mai 2022 über die Verschlechterung der Menschenrechtssituation in der Ukraine infolge der Aggression Russlands⁹,

ernsthaft besorgt darüber, dass die Russische Föderation den Bestimmungen dieser Resolutionen und der einschlägigen Beschlüsse von internationalen Organisationen, Sonderorganisationen und Organen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen bislang nicht nachgekommen ist,

verurteilend, dass die Russische Föderation einen Teil des Hoheitsgebiets der Ukraine nach wie vor vorübergehend besetzt hält, und erneut erklärend, dass ihre Annexion nicht anerkannt wird,

sowie unter Verurteilung der unprovokierten Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine, die einen Verstoß gegen Artikel 2 Absatz 4 der Charta darstellt, und der Nutzung der Krim als Stützpunkt für die Aggression und den Versuch der rechtswidrigen Annexion der Regionen Cherson und Saporischschja,

die Ukraine in ihrer Entschlossenheit *unterstützend*, bei ihren Anstrengungen zur Beendigung der vorübergehenden russischen Besetzung der Krim das Völkerrecht einzuhalten, und begrüßend, dass sie sich verpflichtet hat, die Menschenrechte zu schützen und zu fördern,

A/RES/7

Häusern und dem Raubbau an natürlichen und landwirtschaftlichen Ressourcen, die zur Veränderung der wirtschaftlichen und demografischen Struktur der Krim beitragen,

in Bekräftigung des Rechts aller Binnenvertriebenen und Flüchtlinge, die von der vor-

ferner unter Hinweis

4. *verlangt*, dass die Russische Föderation ihre Aggression gegen die Ukraine unverzüglich beendet und alle ihre Streitkräfte bedingungslos aus dem Hoheitsgebiet der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen abzieht;

5. *verurteilt* die Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht der russischen Besatzungsbehörden, die zur Diskriminierung der Bewohnerinnen und Bewohner der vorübergehend besetzten Krim, darunter der krimtatarischen Bevölkerung, sowie der Ukrainerinnen und Ukrainer und Angehörigen anderer ethnischer und religiöser Gruppen führen;

6. *verlangt*, dass die Russische Föderation ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen hinsichtlich der Achtung des auf der Krim vor der Besetzung geltenden Rechts nachkommt;

7. *fordert* die Russische Föderation *nachdrücklich auf*,

a) allen ihr aus dem anwendbaren Völkerrecht erwachsenden Verpflichtungen nachzukommen;

b) den Entscheidungen des Internationalen Gerichtshofs vom 19. April 2017 und vom 16. März 2022 uneingeschränkt und unverzüglich Folge zu leisten;

c) alle nötigen Maßnahmen zu ergreifen, um säi,70.00000912 0 612 792 reW*ñBT/F1 9.96 Tf1 0 0 1 154.94 4-5

o) zu gewährleisten, dass alle Personen ihre Rechte ohne jede Diskriminierung aufgrund ihrer Herkunft oder Religion oder Weltanschauung wieder genießen können, die Entscheidungen, mit denen kulturelle und religiöse Einrichtungen, nichtstaatliche Organisationen, Menschenrechtsorganisationen und Medien verboten wurden, aufzuheben und zu gewährleisten, dass Angehörige ethnischer Gemeinschaften auf der vorübergehend besetzten Krim, insbesondere die ethnische ukrainische und krimtatarische Bevölkerung, ihre Rechte wieder genießen können, so auch das Recht auf die uneingeschränkte Teilnahme am kulturellen Leben der Gemeinschaft;

p) das Recht auf Freiheit von willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in das Privatleben, die Familie, die Wohnung und den Schriftverkehr einer Person zu achten, zu schützen und einzuhalten;

q) zu gewährleisten, dass alle Bewohnerinnen und Bewohner der Krim das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung, das Recht, sich friedlich zu versammeln, und das Recht auf Vereinigungsfreiheit in jeder Form, auch in Form der Ein-Personen-Demonstration, ohne irgendwelche Einschränkungen außer den nach dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, zulässigen Einschränkungen und ohne jede Diskriminierung ausüben können, und die Verfahren zu beenden, bei denen in missbräuchlicher Weise eine vorherige Genehmigung für friedliche Versammlungen verlangt wird und Warnungen oder Drohungen an mögliche Teilnehmende dieser Versammlungen ausgesprochen werden;

r) das Recht auf unbehinderte Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung und das Recht, sich friedlich zu versammeln, nicht zu kriminalisieren und alle Strafen aufzuheben, die Bewohnerinnen und Bewohnern der Krim wegen der Äußerung abweichender Auffassungen, auch zum Status der vorübergehend besetzten Krim und zur unprovokierten Aggression gegen die Ukraine, auferlegt wurden;

s) den Zugang zu Bildung in der ukrainischen und der krimtatarischen Sprache zu gewährleisten und die Verweigerung des Zugangs zu ukrainischer Bildung zu beenden;

t) die in der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker verankerten Rechte der indigenen Völker der Ukraine zu achten, unverzüglich die Entscheidung zu widerrufen, mit der der Medschlis des krimtatarischen Volkes zu einer extremistischen Organisation erklärt und seine Tätigkeit verboten wurde, die Entscheidung aufzuheben, mit der die Verantwortlichen des Medschlis die Einreise in die Krim verweigert wurde, die Urteile, darunter die Abwesenheitsurteile, gegen Krimtatarinnen und -tataren und ihre Verantwortlichen aufzuheben und die willkürlich Inhaftierten, darunter die Verantwortlichen des Medschlis des krimtatarischen Volkes, unverzüglich freizulassen und keine Einschränkungen beizubehalten oder einzuführen, die die Fähigkeit der krimtatarischen Bevölkerung zum Erhalt ihrer repräsentativen Institutionen beeinträchtigen;

u) die unrechtmäßige Einziehung und Mobilisierung der Bewohnerinnen und Bewohner der Krim für die Streitkräfte der Russischen Föderation zu beenden, keinen Druck mehr auf die Bewohnerinnen und Bewohner der Krim auszuüben, um sie zum Dienst in den Streit- oder Hilfsstreitkräften der Russischen Föderation zu zwingen, und die Propaganda einzustellen, die auch auf Kinder abzielt und über das Bildungssystem verbreitet wird, und die strenge Einhaltung ihrer internationalen Verpflichtungen als Besatzungsmacht zu gewährleisten;

v) sowie die Praxis zu beenden, Einwohnerinnen und Einwohner, die sich der Einziehung in und der Mobilisierung für die Streit- oder Hilfsstreitkräfte der Russischen Föderation widersetzen, strafrechtlich zu verfolgen;

A/RES/77/229

